IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1290

Luterbach: Jura-, Zuchwil- und Deitingenstrasse sowie Lachen Rütti, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

---

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Jura-, Zuchwil- und Deitingenstrasse sowie Lachen Rütti in Luterbach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 31. Januar 2018, das Amt für Raumplanung (ARP) am 29. Januar 2018 sowie die Einwohnergemeinde Luterbach am 26. März 2018 zugestimmt.

Der Plan lag vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache von Remo Moser, Jurastrasse 48, 4542 Luterbach, und 13 Mitunterzeichner ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c) i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d) PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Die Einsprache von Remo Moser wurde von 13 Personen mitunterzeichnet. Die Einsprecher wünschen Verbesserungen bei der Lärmbekämpfung bezüglich der Jurastrasse und stellen folgende Anträge:

- "Da die Sanierungsfrist vom 31. März 2018 bereits verstrich, ist zu prüfen, ob die Sanierung möglichst rasch ausgeführt werden kann (Sommer 2019).

- Durch das Lärmsanierungsprojekt ist gleichzeitig zu prüfen, ob es eine Möglichkeit zur Besserung der Geschwindigkeitsanpassung 50 km/h gibt (bauliche Massnahmen).

- Durch das Lärmsanierungsprojekt ist gleichzeitig zu prüfen, ob es eine Möglichkeit zur Besserung von der Sicherheit für die gesamte Jurastrasse gibt.

– Schriftlicher Entscheid, ob es für die Jurastrasse 48 + 50 eine Erleichterung für die bereits oder kommende Schallhindernisse gibt."

In der Begründung verweisen die Einsprecher auf die wachsende Entwicklung bei Attisholz-Süd. Diese Entwicklung sei bei der Bearbeitung des Sanierungsprojektes noch nicht ersichtlich gewesen und daher sei die Sanierung vorzuziehen, da bereits nächstes Jahr mit einem erheblichen Mehrverkehr zu rechnen sei. Der Lastwagenanteil sei sehr hoch und gemäss Beobachtungen seien 20 Lastwagen innerhalb 30 Minuten keine Seltenheit. Deshalb werde die Strassensanierung als dringlich eingestuft.

Die signalisierte Geschwindigkeit von 50 km/h werde deutlich nicht eingehalten, was eine zusätzliche Lärmbelastung bedeute. Aufgrund von engen Passagen und eines fehlenden Mittelstreifens sei die Sicherheit der Jurastrasse schon mehrmals in Frage gestellt worden. So sei der Velofahrer zu wenig geschützt und auch für den Schwerverkehr sei bei Überholmanövern ein Gefahrenpotential vorhanden.

Die Jurastrasse ist eine Kantonsstrasse und liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn. Strassensanierungen werden im kantonalen Mehrjahresprogramm definiert, der Kantonsrat legt den finanziellen Rahmen fest und der Regierungsrat beschliesst die einzelnen Projekte. Zudem müssen rechtzeitig die zuständigen Gemeinden informiert werden, damit die für sie anfallenden Kosten in die jeweiligen Budgets aufgenommen und Werkleitungsarbeiten koordiniert werden können. Es wurde bestimmt, die Jurastrasse erst nach den Hauptbauarbeiten auf dem Attisholzareal zu sanieren. Es braucht somit immer viele Entscheidungsträger für die Bestimmung und Festsetzung des zeitlichen Rahmens bei Strassensanierungen. Da die Ausgaben festgesetzt sind, müssen bei vorgezogenen Projekten andere Projekte zurückgestellt werden. Der Strassensanierungstermin von 2021/2022 wird als gesetzt betrachtet und wurde so auch schon gegenüber etlichen Stellen kommuniziert.

Die Prüfung von baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen ist nicht Gegenstand eines Lärmsanierungsprojektes (LSP). Solche Massnahmen bedingen ein Erschliessungsplanverfahren. Das im LSP integrierte Berechnungsmodell (Entwicklung durch den Bund in Zusammenarbeit mit der EMPA) geht von der signalisierten Geschwindigkeit aus. Somit haben Verkehrsberuhigungsmassnahmen keinen Einfluss auf den Beurteilungspegel.

Die im LSP verwendeten Verkehrszahlen stammen aus aktuellen Verkehrszahlen und Umweltverträglichkeitsberichten der angrenzenden Grossprojekte und wurden bis zum Jahr 2018 stetig angepasst. Das LSP geht nicht nur von der heutigen Situation aus, sondern berücksichtigt auch einen zukünftigen Horizont, bei welchem alle bekannten Projekte eingeflossen sind.

Die Liegenschaften Jurastrasse 48 und 50 wurden erst vor kurzem erstellt. Während der Bearbeitung des LSP waren diese Bauvorhaben noch nicht bekannt. Sie sind auch heute noch nicht im Grundbuchplan eingetragen. Für Neubauten ab dem 1. Januar 1985 gilt Artikel 31 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41). Dabei dürfen Neubauten nur bewilligt werden, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Wir gehen somit davon aus, dass bei den beiden Neubauten die Grenzwerte nicht überschritten sind, ansonsten hätte die Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde nicht erteilt werden dürfen. Somit müssen auch keine Erleichterungen gemäss Artikel 14 LSV erteilt werden.

Für die Bewilligung von Lärmhindernissen im Ausbreitungsweg ist die örtliche Baubehörde zuständig. Entlang von Kantonsstrassen sind insbesondere die Bestimmungen von § 49 der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) einzuhalten. Die Ausnahmeregelung wird nicht durch die Höhe der Überschreitungen bestimmt, sondern das Orts- und Strassenbild sowie die Verkehrssicherheit tragen zur Entscheidungsfindung bei.

Die Einsprache ist aus den oben genannten Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Lärmsanierungsprojekt ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprache von Remo Moser, Jurastrasse 48, 4542 Luterbach, und Mitunterzeichner wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Das Lärmsanierungsprojekt vom 20. April 2018 des Ingenieurbüros Grolimund + Partner AG, Bern, betreffend Jura-, Zuchwil- und Deitingenstrasse sowie Lachen Rütti in Luterbach wird genehmigt.

3.3 Als Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle werden die Beläge an der Jurastrasse und Zuchwilerstrasse bis im Jahr 2022 durch lärmdämmende Beläge ersetzt. Gleichzeitig wird auf der Jurastrasse eine Temporeduktion von 60 km/h auf 50 km/h signalisiert.

3.4 Bei 6 Liegenschaften und einer unüberbauten, aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Zuchwilstrasse Nrn. 7, 11, 18, 20, 22 und 24
- Parzelle Grundbuch Luterbach Nr. 799.

3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2036 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen.

3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach
Bauverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach
Remo Moser, Jurastrasse 48, 4542 Luterbach (für sich und zuhanden der Mitunterzeichner)
(Einschreiben)
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Luterbach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Jura-, Zuchwil- und Deitingenstrasse sowie Lachen Rütti")